

1. Änderungssatzung vom 22.03.2007 zu der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 31.01.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und Verordnung 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,06 € Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 1,18 €

Artikel 2

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,75 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,55 €

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 22.03.2007

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)